

# ZH\_OBERGERICHT SB180339 vom 25. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180339](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180339)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180339 du 25 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180339 del 25 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 7

Dezember 2015 erst rund ein halbes Jahr nach der behaupteten Tat vom 19. Juni 2015 erfolgte. Der Grund dafür war gemäss D.\_\_\_\_\_, dass ihr sowohl Rechtsanwälte als auch Ärzte von einer Anzeige abgeraten haben sollen (Urk. 3/2 S. 7 und auch B.\_\_\_\_\_, Urk. 3/3 S. 4), wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung geltend gemacht wurde (Urk. 87 S. 19). Dies erscheint jedoch realitätsfremd. Wenn das Kindeswohl in Gefahr gewesen wäre, hätten die Kinderärzte kaum von einer Anzeige abgeraten, zumal ja weitere Übergriffe zu befürchten gewesen wären. Und auch Rechtsanwältin E.\_\_\_\_\_, die Rechtvertreterin der Kindsmutter im Eheschutzverfahren, sagte vor Vorinstanz glaubhaft aus, sie habe ihrer Klientin sofort zu Abklärungen bei der Polizei und bei der KESB geraten, als sie von den Mutmassungen erfahren habe (vgl. Urk. 59 S. 7 f., S. 9). Letzteres erscheint glaubhaft und nachvollziehbar. Unter diesen Umständen sind keine nachvollziehbaren Gründe für die gleichwohl späte Anzeigerstattung ersichtlich. Zusammenfassend kann D.\_\_\_\_\_ nicht als unbefangene Zeugin erachtet werden. Ihre Anzeigerstattung erfolgte offenkundig primär aus Ärger über das Verhalten des Beschuldigten gegenüber ihr und der Kindsmutter und ist im Zusammenhang mit der Trennung der Kindsmutter vom Beschuldigten zu sehen. Demgegenüber erscheint es befremdlich, dass nicht schon früher Anzeige erstattet wurde, um eine Fortsetzung des sexuellen Missbrauchs zu verhindern.

#### 4.3. Aussagewürdigung

Aber auch wenn die Motivlage und die späte Anzeige der Zeugin ausser Acht gelassen werden, wirken ihre Aussagen unzuverlässig: Zwar schilderte sie das

- 16 - Kerngeschehen sehr konstant, indem sie ausführte, der Beschuldigte habe die Vagina der Privatklägerin während ein bis zwei Sekunden geleckert und gelacht, als sie ihn dabei ertappt habe. Dabei stellt das Lachen ein plastisches Realitätskriterium dar. In sämtlichen weiteren Umständen bleibt die Schilderung jedoch äusserst karg und stereotyp. Weder konnte D.\_\_\_\_\_ näher erläutern, wie sich das Kind während der Tat verhielt bzw. bewegte (Urk. 40 S. 10) noch wie sie selbst auf die Entdeckung reagierte. Statt dessen wickelte sie die Frage aus und fragte zurück: "Wie hätte ich reagieren können? Ich habe nur gefragt, was er da mache. Dann habe ich nichts weiteres gesagt. Dann habe ich das Kind ins Bett gebracht und ihr den Schoppen gegeben. Am nächsten Tag bin ich nach Hause gegangen." (Urk. 40 S. 11). Auf die anschliessende Frage, ob sie demnach das Kind zu Ende gewickelt habe, erklärte sie, der Vater habe dies gemacht. Der Vater habe das Kind ins Bett gebracht und dem Kind den Schoppen gegeben. "Ich erinnere mich nicht, ob ich es war oder er." (Urk. 40 S. 11, unterschiedlich auch in Urk. 3/1 S. 1 und Urk. 3/2 S. 6). Die solcherart geschilderten Tatumstände wirken detailarm und widersprüchlich. Es erscheint nicht recht erklärlich, weshalb sich die Zeugin nicht daran erinnern kann, ob sie das Kind nach der Tat ins Bett brachte oder der Beschuldigte, den sie ja bei einer sexuellen Handlung mit dem Kind ertappt haben will. Gegebenenfalls wäre es auf der Hand gelegen, das Kind vor dem

Täter zu schützen und es ihm nicht weiter zu überlassen. Innere Vorgänge bzw. ihr Gefühlserleben sind aus ihren Aussagen kaum erkennbar. Erst nachdem sie vom Staatsanwalt darauf angesprochen wurde, was sie beim Beobachten der Tat empfunden habe, führte sie aus, sie habe Schüttelfrost bekommen (Urk. 3/2 S. 5). Dies lässt die Schilderung wenig glaubhaft erscheinen. Auch weitere Tatumstände schilderte D.\_\_\_\_\_ widersprüchlich. Einerseits gab sie zugegebenermassen die Position des Wickeltisches falsch an (Urk. 40 S. 7). Andererseits führte sie zunächst beharrlich aus, dass die Privatklägerin bei der Tat vom 19. Juni 2015 einen Gurt (Spreizhosen, auch als Bandagen bezeichnet) getragen habe. "A.\_\_\_\_\_ lag auf ihrem Rücken. Sie trug einen Gurt, welcher vom Kopf bis zu den Beinen führte und ihr die Beine hoch hielt. Sie konnte so die Beine nicht hängen lassen und musste die Beine immer nach oben halten." (Urk. 3/2 S. 4). Auch nachdem sie darauf hingewiesen wurde, dass die Privatklägerin bereits seit Mai 2015 nach Aussagen der Kindsmutter keine Spreizhose tragen müssen und damit im Tatzeitpunkt (19. Juni 2015) keine Spreizhose getragen haben kann, hielt sie an ihrer Darstellung fest. Sie führte aus, dass die Privatklägerin die Spreizhose im Tatzeitpunkt noch getragen habe und erklärte, die Kindsmutter täusche sich (vgl. Urk. 3/2 S. 10). Demgegenüber führte sie vor Vorinstanz aus, dass sie in der Zwischenzeit mit ihrer Tochter gesprochen habe (Urk. 40 S. 3) und dass diese sie gefragt habe, warum sie sich nicht daran erinnere, dass die Spreizhosen kurz vor der Taufe im Mai 2015 abgenommen worden seien (Urk. 40 S. 18). Sie, D.\_\_\_\_\_, habe sich geirrt, "aber ich sehe immer noch den Beschuldigten und was er mit der Kleinen gemacht hat. Mehr kann ich nicht sagen." (Urk. 40 S. 18). Mit der Vorinstanz handelt es sich bei den Spreizhosen um ein derart markantes Merkmal, das sofort ins Auge sticht. Es ist schlicht unerklärlich, weshalb die Zeugin den Vorfall noch vor Augen haben will, sich aber in einem solch auffälligen Punkt täuschte. In Würdigung all dieser Umstände genügen die Aussagen der Zeugin D.\_\_\_\_\_ den Anforderungen an einen Überzeugungsgrad nicht, der für eine strafrechtliche Verurteilung notwendig ist. Ihre farblosen Aussagen weisen in massgeblichen Fragen krasse Widersprüche auf, welche weder durch sie selbst noch durch die weiteren Beweismittel oder Zeugenaussagen erklärt werden können. Geradezu stossend wirkt, dass die Zeugin keine Mühe zu haben scheint, dass der Beschuldigte weiterhin mit der angeblich missbrauchten Tochter Kontakt hatte und durch diesen unmittelbar nach der Tat und auch später betreut wird. Auf ihre wenig glaubhaften Aussagen kann daher auch nicht abgestellt werden, soweit sie den Kern bzw. den Sexualkontakt betreffen. Weitere Beweismittel, welche zur Erstellung des Anklagesachverhaltes beitragen könnten, bestehen nicht. Folglich kann auch eine Auseinandersetzung mit den Aussagen des Beschuldigten, welcher den Vorwurf bestreitet, unterbleiben.

- 18 - Zusammenfassend wäre der Beschuldigte daher mit der Vorinstanz gestützt auf den Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen, selbst wenn auf die Berufung eingetreten werden würde. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'500.- festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft die Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung der schriftlichen Berufungserklärung zurückgezogen, weshalb ihr bzw. dem verfahrensführenden Kanton keine Kosten aufzuerlegen sind (ZR 110 [2011] Nr. 37). Einzig die Privatklägerin verbleibt als Berufungsklägerin. Ausgangsgemäss wären die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive

diejenigen der amtlichen Verteidigung, der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei als unterliegende Partei auch diejenige gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts des Umstands, dass die Privatklägerin nicht dafür verantwortlich ist, dass sie im Berufungsverfahren nicht richtig vertreten wurde, rechtfertigt es sich vorliegend ausnahmsweise, die Verfahrenskosten, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 4'730.– (inkl. 7,7 % MWST) festzusetzen sind (vgl. Urk. 84 und Urk. 89), auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Entschädigung für die erbetene Rechtsvertretung ist der Privatklägerin aufgrund ihres Unterliegens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.